

Stellungnahme der Stadtwerke München zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

– BK6-15-158 –
– BK6-15-159 –

(Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Die Stadtwerke München bedanken sich bei der Beschlusskammer für die Möglichkeit, zu den Eckpunkten für die Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (SRL) und Minutenreserve (MRL) Stellung zu nehmen. Die Eckpunkte enthalten aus unserer Sicht noch einige besonders kritische Punkte, zu denen wir nachfolgend Stellung beziehen möchten.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass für die SWM in ihrer Funktion sowohl als Bilanzkreisverantwortlicher als auch Vermarkter eines KWK-Verbundsystems, eines virtuellen Kraftwerks und eines Direktvermarktungsportfolios unterschiedliche Aspekte bei der Weiterentwicklung der Regelleistungsmärkte relevant sind. Dies findet in unserer Stellungnahme entsprechend Berücksichtigung.

Folgende Punkte des Festlegungsverfahrens zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (SRL) und Minutenreserve (MRL) **sehen die SWM kritisch**:

1. Kalendertägliche Ausschreibung; Vorschlag SWM: werktäglich
2. Ende der Ausschreibung SRL D-1, 9:00 Uhr; Vorschlag SWM: D-1, 8:00 Uhr
3. Situationsabhängige Dimensionierung des Regelleistungsbedarfes
4. Einführung eines zusätzlichen Minutenreserverearbeitmarkt

SWM unterstützen ausdrücklich:

5. Sechs Produktscheiben von jeweils vier Stunden für SRL und MRL
6. Kein Sekundärhandel für SRL
7. Kein Einheitspreisverfahren für Sekundärreserve- und Minutenreserverarbeit

SWM fordern:

8. Genügend Zeit zur Umsetzung (mind. 1 Jahr)
9. Umstellung auf eine deutschlandweite Regelzone
10. Prozess der Anlagenpräqualifikation vereinfachen
11. Änderung der Abrechnungspraxis von erbrachter Sekundärregelarbeit

Des Weiteren möchten die SWM die Beschlusskammer 6 um Stellungnahme bitten, ob auch die Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen für **Primärregelleistung (PRL)** erwogen wird. Seit längerem sind folgende zwei Forderungen zur grundlegenden Umgestaltung bekannt: Einerseits die Verkürzung auf eine werktägliche Ausschreibung (analog der Sekundärregelung), andererseits die Abgabemöglichkeit asymmetrischer Gebote. Neben der Harmonisierung aller Regelleistungsmärkte würde die Umsetzung dieser Weiterentwicklungen Eintrittsbarrieren für den Markt der Primärregelleistung senken.

Begründungen:

1. Kritisch - Ausschreibung für Minutenreserve und Sekundärregelleistung kalendertäglich:

Die Angebotserstellung und vor allem die Information über die Bezuschlagung am Regelleistungsmarkt sind die Eingangsparameter für eine Vielzahl an nachgelagerten Prozessen und Handelsaktivitäten. Erfolgt bspw. am Sekundärregelleistungsmarkt kein Zuschlag, so kann ggf. die frei gewordene Leistung am Minutenreservemarkt vermarktet werden. Ebenso ist die Zuschlagsinformation die Voraussetzung für den nachgelagerten Börsenhandel und das Fahrplanmanagement.

Bei einer kalendertäglichen Ausschreibung der Minutenreserve und der Sekundärregelung, würden die relevanten Informationen zur Zuschlagserteilung erst einen Tag vor Erbringung und damit auch an Wochenend- und Feiertagen zur Verfügung stehen. Auch der Start der Ausschreibung bereits fünf Tage vor Erbringung ändert daran nichts. Die Konsequenz daraus wäre, dass kleinere und mittlere Unternehmen ohne einen äußerst personalintensiven 24/7-Handel ihre Vermarktungspotenziale nicht selbst optimal ausschöpfen können, den Märkten verfügbare Mengen vorenthalten bleiben und damit gerade die gewünschten neuen Marktakteure aus dem Markt gedrängt werden. Das Erreichen des Ziels, den Wettbewerb gerade am Wochenende und an Feiertagen durch eine kalendertägliche Ausschreibung zu intensivieren, erscheint den SWM folglich als unwahrscheinlich.

Die SWM erachten eine werktägliche Ausschreibung für Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung als ausreichend. Die aktuellen Leistungspreise für Minutenreserve zeigen, dass der Wettbewerb auch so funktioniert.

Die SWM sprechen sich aus den genannten Gründen für eine werktägliche Ausschreibung sowohl bei der Sekundärregelung als auch bei der Minutenreserve aus.

2. Kritisch - Ende der Ausschreibung SRL um 9:00 Uhr

Das Ende der Ausschreibung der Sekundärregelleistung D-1, 9:00 Uhr verbunden mit der Zuschlagsinformation D-1, 9:30 Uhr liegt zu knapp vor dem Ausschreibungsende der Minutenreserveleistung D-1, 10:00 Uhr. Damit auf die Zuschlagsinformation zur Sekundärregelleistung angemessen reagiert werden kann und für die Minutenreserve ein fundiertes Gebot erstellt werden kann, ist in der Praxis zwingend mehr Zeit erforderlich. Die SWM sprechen sich deshalb dafür aus den Ausschreibungsablauf der Sekundärregelung am Vortag der Erbringung um eine Stunde vorzulegen. Damit würden sich folgende Fristen für den Vortag der Erbringung ergeben:

- D-1, 8:00 Uhr: Ende der Ausschreibung Sekundärregelung
- D-1, 8:30 Uhr: Spätestens Information über Zuschlagserteilung
- (D-1, 9:00 Uhr: Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse)

Alternativ wäre aus Sicht der SWM auch ein Ende der Ausschreibung der Sekundärregelung einen Tag früher (D-2) praktikabel.

Die Frist für die Gebotsabgabe der Minutenreserve auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen wäre dagegen nicht sinnvoll, da dadurch der Handel an der österreichischen Börse EXAA nicht mehr genutzt werden könnte und auch das Zeitfenster zum Handelsschluss an der EPEX zu gering wäre.

3. Kritisch - Situationsabhängige Dimensionierung

Die SWM geben zu bedenken, dass bei einer situationsbedingten Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs der Zusammenhang mit der Festlegung zum Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystem zu beachten ist. Im aktuellen Beschluss (BK6-12-024) ist festgelegt, dass bei einem Abruf von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung ein Zuschlag (bzw.

Abschlag bei Überspeisung) von 50%, mindestens jedoch 100 EUR/MWh im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung erhoben wird. Durch die dynamische Möglichkeit der situationsabhängigen Dimensionierung kann erwartet werden, dass es auch in nicht-angespannten und gut prognostizierbaren Zeiten vermehrt Situationen gibt, in denen mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung abgerufen werden. Dies würde zu einem sehr hohen Kostenrisiko bei den Bilanzkreisverantwortlichen führen.

Aus Sicht der SWM ist es deshalb zwingend erforderlich, in Zusammenhang mit der situationsbedingten Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs den Aufschlag bei Überschreitung der 80%-Grenze kritisch zu überprüfen.

4. Kritisch - Minutenreservearbeitsmarkt

Ein Minutenreservearbeitsmarkt stellt nach Auffassung der SWM trotz der leicht angepassten Fristigkeiten einen unnötigen Parallelmarkt zum Intraday-Markt dar.

Die geplanten Veröffentlichungspflichten zum Arbeitsmarkt sind äußerst intransparent. Als Anbieter würde man sich an diesem Markt mit folgenden Unwägbarkeiten konfrontiert sehen: Zum einen wäre nicht ersichtlich, wo man sich mit seinem Angebot in der Merit Order positioniert. Zum anderen bliebe ein Abruf der angebotenen Leistung beim aktuellen Abrufvolumen der Minutenreserve äußerst ungewiss.

Dem gegenüber stünde ein immenser Personaleinsatz und eine sehr hohe IT- und Prozesskomplexität, um an diesem Markt aktiv teilnehmen zu können.

Es erscheint somit – gerade für kleinere und mittlere Unternehmen - kaum wirtschaftlich zu sein an einem so ausgestalteten Minutenreservearbeitsmarkt teilzunehmen.

5. Zustimmung - Sechs Produktscheiben von jeweils vier Stunden für SRL und MRL

Eine Vereinheitlichung der Märkte für Sekundärregelung und für Minutenreserve ist auch aus Anbietersicht wünschenswert. Dies ermöglicht die Standardisierung von Prozessen und die Nutzung von Synergiepotenzialen.

Dennoch sind die geplanten Änderungen des Sekundärregelmarktes gravierend und stellen eine sehr herausfordernde Aufgabe sowohl für Anbieter wie sicherlich auch für die Übertragungsnetzbetreiber dar. Neben den Prozessen müssen vor allem auch die IT-Systeme auf die neue Dynamik angepasst werden.

Aus Sicht der SWM ist es wichtig, die Verfahren nicht zu komplex zu gestalten, um auch kleineren und mittleren Marktteilnehmern Chancen an diesen Märkten einzuräumen. Deshalb unterstützt die SWM ausdrücklich die Haltung der Beschlusskammer 6 sowohl für die Minutenreserve als auch für die Sekundärregelleistung sechs Produktscheiben von jeweils vier Stunden einzuführen.

6. Zustimmung - Kein Sekundärhandel für SRL

In Anbetracht der geplanten steigenden Komplexität und Dynamik für den Sekundärregelleistungsmarkt, unterstützt die SWM ausdrücklich die ablehnende Haltung der Beschlusskammer 6 gegenüber einem Sekundärhandel für Sekundärregelleistung. Aus Sicht der SWM kann ein Sekundärmarkt nicht von der Verpflichtung einer 100%-Besicherung der vermarkteten Leistung entbinden und liefert somit bei Anlagenausfällen keinerlei Vorteile.

7. Zustimmung - Kein Einheitspreisverfahren für Sekundärreserve- und Minutenreservearbeit

Die SWM unterstützen ausdrücklich die Bedenken der Beschlusskammer 6 gegenüber einem Einheitspreisverfahren für die Regelleistungsarbeit. Die Gefahr steigender Arbeitspreise und damit erhöhter Ausgleichsenergiekosten sehen die SWM als gegeben an.

8. Zusätzliche Forderung – Genügend Zeit zur Umsetzung

Die geplanten Änderungen der Regelleistungsmärkte sind in der beschriebenen Form gravierend und stellen eine sehr herausfordernde Aufgabe sowohl für Anbieter wie sicherlich auch für die Übertragungsnetzbetreiber dar. Neben den Prozessen müssen vor allem auch die IT-Systeme auf die neue Dynamik angepasst werden.

Deshalb müssen allen Beteiligten ausreichend Zeit zur Umsetzung eingeräumt werden. Wir sehen hier einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach Beschluss als angemessen an.

9. Zusätzliche Forderung - Umstellung auf eine deutschlandweite Regelzone

Einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung und Weiterentwicklung des Regelenergieeinsatzes liefert die Zusammenlegung der Regelzonen zu einer deutschlandweiten Regelzone, in dem die Marktrollen Biko und Übertragungsnetzbetreiber getrennt werden. Dadurch entfielen das Erfordernis, regelzonenübergreifende Fahrplanänderungen vor dem Lieferbeginn anzumelden. Durch den Fortfall der derzeit spätestens eine Viertelstunde vor Lieferbeginn erforderlichen Fahrplananmeldung kann der Bedarf an Regelenergie reduziert werden, da Intraday-Anpassungen bei Bilanzkreisen ohne den beschriebenen Vorlauf umgesetzt werden können.

10. Zusätzliche Forderung – Prozess der Anlagenpräqualifikation vereinfachen

Das Vorgehen zur Anlagenpräqualifikation sollte aus Sicht der SWM deutlich vereinfacht werden. Der Markteintritt für eine Vielzahl von dezentralen Anlage mit geringer Leistungsgröße könnte durch verlässliche Bearbeitungszeiten, papierlose Prozesse und die Fokussierung auf Pool-Präqualifikationen gegenüber der Überprüfung der technischen Anforderungen auf Kleinstanlagenbasis beschleunigt werden.

11. Zusätzliche Forderung - Änderung der Abrechnungspraxis von erbrachter Sekundärregelarbeit

Die derzeitige Abrechnung von erbrachter Sekundärregelarbeit durch die Übertragungsnetzbetreiber führt dazu, dass die Anbieter nicht unbedingt ihren gebotenen Arbeitspreis erhalten. Die Unzulänglichkeit tritt auf, wenn ein Pool-Anbieter mehrere Angebote mit unterschiedlichen Arbeitspreisen anbietet. Der Pool-Anbieter bekommt dann nicht jedes Angebot separat mit dem gebotenen Arbeitspreis vergütet. Stattdessen wird die viertelstündlich gemessene Abrufmenge als Abrechnungsbasis herangezogen (siehe dazu Abbildung 1). Diese Energiemenge wird auf die theoretischen Abrufmengen der unterschiedlichen Angebotsbänder umgelegt und mit den unterschiedlichen Arbeitspreisen bewertet (siehe dazu Abbildung 2).

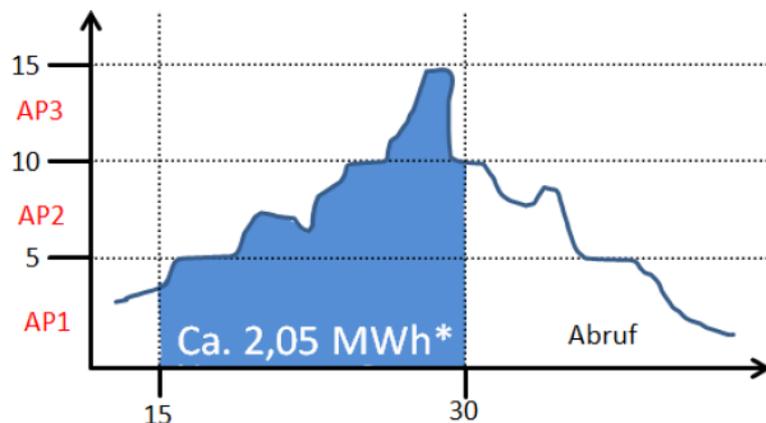


Abbildung 1: Ermittlung der abgerufenen Energiemenge pro Viertelstunde (*exemplarisch)

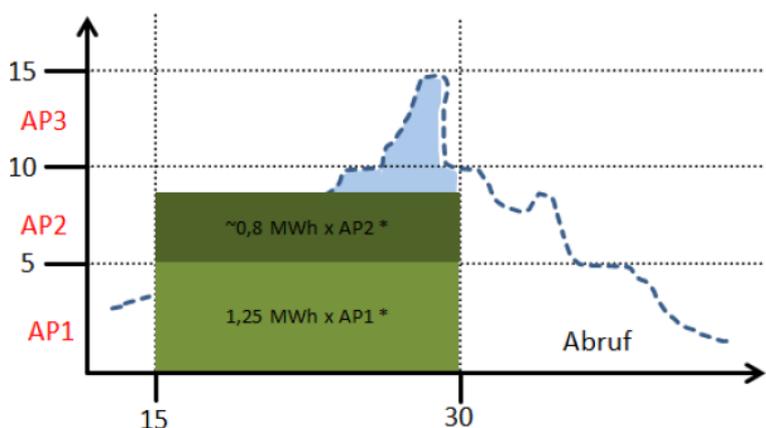


Abbildung 2: Derzeitige Ermittlung der Vergütung für Sekundärregelarbeit

Diese Abrechnungspraxis widerspricht aus Sicht der SWM kaufmännischen Grundsätzen und führt zu Verwerfungen und Diskriminierung bei Anbietern, die mehrere verschiedene Regelleistungsgebote mit unterschiedlichen Arbeitspreisen vermarkten. Speziell für Regelleistungspools bestehend aus technischen Einheiten mit sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen sowie für Regelleistungspools bestehend aus technischen Einheiten verschiedener rechtlich unabhängiger Betreiber stellt dies eine extreme Benachteiligung dar. Eine angebotsbasierte Abrechnung würde dieser Diskriminierung entgegen wirken. Deshalb fordern die SWM die derzeitige Abrechnungspraxis der Übertragungsnetzbetreiber bei der erbrachten Sekundärregelarbeit anzupassen.